

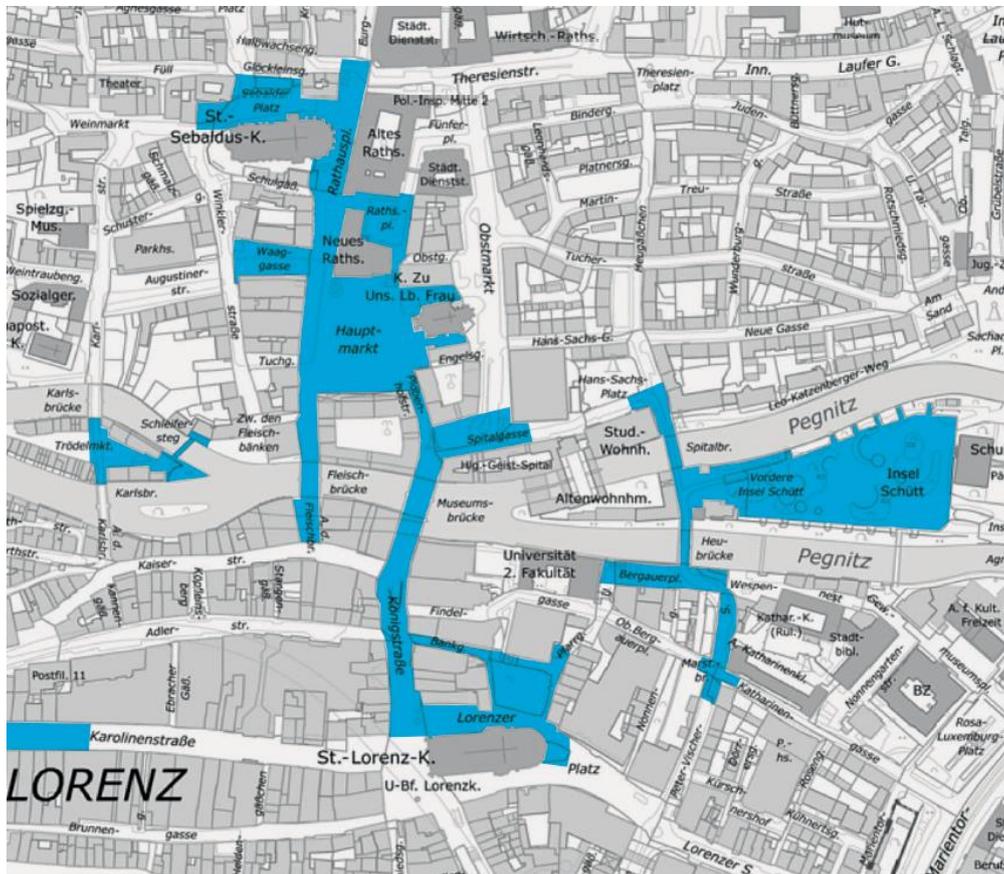
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg (SNS); Regelungen zur Straßenmusik während der Veranstaltung „Bardentreffen 2024“

Die Stadt Nürnberg, Liegenschaftsamt, erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Während der Dauer der Veranstaltung „Bardentreffen 2024“ (26.07.2024 bis 28.07.2024) gelten für die Darbietung von Straßenmusik im Gebiet der Nürnberger Altstadt (das von der Stadtmauer umfasste Gebiet):

1.1 Auf den im angehängten Lageplan farbig gekennzeichneten Flächen sind Straßenmusik und andere künstlerische Darbietungen **nicht zulässig**. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die markierten Flächen des Lageplans erstrecken sich auf den Hauptmarkt einschließlich Umfeld (bis südlich der Fleischbrücke Einmündung Kaiserstraße, Plobenhofstraße, Königstraße ab Nassauer Haus bis südlich Einmündung Adlerstraße, Bankgasse, Spitalgasse bis Buswendeschleife und weiter am gegenüberliegenden Gebäude Ecke Spitalgasse / Obstmarkt jeweils 10 m auf dem Gehweg), Rathausplatz bis Sebaldplatz mit Umfeld, Trödelmarkt mit Umfeld (inkl. Schleifersteg und der Bereich vor den Anwesen Zwischen den Fleischbänken Nr. 12 und 14), Insel Schütt mit Umfeld sowie Peter-Vischer-Straße ab Katharinengasse über Heubrücke bis Einmündung Spitalgasse/Hans-Sachs-Platz, nördlicher Lorenzer Platz mit Umfeld bis einschließlich Tugendbrunnen sowie jeweils 25 m links und rechts der Kleinkunsthöhle/Karolinenstraße 38



1.2 Außerhalb dieser Flächen ist Straßenmusik auf für den Fußverkehr vorgesehenen Flächen **unter folgenden Auflagen ohne eine gesonderte Antragstellung** zulässig:

1.2.1 Eine musikalische Darbietung ist auf den zugelassenen Flächen nur erlaubt, wenn und solange die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird. Insbesondere muss das Durchkommen, Passieren und Zuhören für Personen möglich sein, ohne dass diese dabei auf Fahrbahnen ausweichen oder stehen müssen. Fahrbahnen, Radwege, Bushaltestellen und Zugänge und Zufahrten zu Gebäuden dürfen nicht verstellt werden.

1.2.2 Die musikalischen Darbietungen sind spätestens um 23:00 Uhr einzustellen.

1.2.3 Die offiziellen Programmpunkte des „Bardentreffens“ dürfen nicht gestört werden.

1.2.4 Die Größe von Straßenmusikergruppen wird auf maximal sieben Personen begrenzt.

1.2.5 Es darf längstens 1,5 Stunden am selben Standort gespielt werden. Danach muss der Standort gewechselt werden.

1.2.6 Im Rahmen der Darbietung ist der Gebrauch von Generatoren jeglicher Art sowie die Verwendung von Strom aus dem Netz verboten (keine Kabelzuleitung für Musikinstrumente, Verstärker usw. wegen Stolpergefahr).

1.2.7 Erlaubt ist eine Stromversorgung mit Akkumulatoren für einen akustischen Verstärker bis zu einer Leistung von 50 Watt pro Einzelmusiker oder Gruppe.

1.2.8 Zwischen den einzelnen Straßenmusikern/Straßenmusikgruppen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, damit es zu keinen Mehrfachbeschallungen kommt.

1.2.9 Im Rahmen des Auftritts ist der Verkauf von ausschließlich eigenproduzierten Tonträgern (CD, MC) erlaubt.

1.2.10 Der einzelne Straßenmusiker bzw. die einzelne Straßenmusikgruppe übernimmt im Rahmen seines/ihres Auftritts die Haftung im vollen Umfang (wegen Behinderung, Schädigung von Personen usw.).

2. Für andere künstlerische Darbietungen und andere Sondernutzungen gelten die herkömmlichen Regelungen für Sondernutzungen. Sie sind nur auf Antrag mit einer Sondernutzungserlaubnis zulässig.

3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

4. Diese Anordnungen richtet sich als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an jedermann, der während des „Bardentreffens 2024“ im Bereich der Nürnberger Altstadt Straßenmusik auf öffentlichen Verkehrsflächen betreiben will. Sie wird gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz im verfügbaren Teil ortsüblich bekannt gemacht und kann im Liegenschaftsamt, Dienstleistungsbüro Veranstaltungen, Hallplatz 2, 90402 Nürnberg, von jedermann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Nürnberg am Mittwoch, 03. Juli 2024.

Gründe:

I.

Das Bardentreffen ist eines der größten musikalischen Open-Air-Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld in Deutschland. Auf zehn Bühnen in der Innenstadt gibt es zahlreiche Aufführungen. An den drei Veranstaltungstagen kommen jährlich über 200.000 Besucher. Alljährlich zieht das „Bardentreffen“ außer den hierfür engagierten Künstlern auch eine Vielzahl von Straßenmusikern an, die außerhalb des „offiziellen“ Bardentreffen-Programms Musikaufführungen auf öffentlichen Verkehrsflächen darbieten. In den letzten Jahren ist hier eine stetige Zunahme zu beobachten, da sich mittlerweile eine überregionale, teilweise organisierte Straßenmusikszene etabliert hat. Dabei werden gerne auch die unmittelbaren Umgriffe der Spielorte, deren Zu- und Abgänge und Engstellen auf den Verbindungswegen genutzt, wodurch es dort zu Menschenansammlungen kommt.

II.

Die Zuständigkeit der Stadt Nürnberg ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Allgemeinverfügung beruht auf Art. 18 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg (SNS). Demnach bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

Das Auftreten mehrerer Straßenmusiker unmittelbar nebeneinander, in der Nähe der Spielorte des „Bardentreffens“, in den Zu- und Abwegen der Spielorte oder in Engstellen auf den Verbindungswegen und die dadurch verursachten Menschenansammlungen sowie der Gebrauch von Verstärkern haben in der Vergangenheit bereits zu Konflikten und Gefahrensituationen durch Verstopfungen und verstellte Zu- und Abwege geführt. Es ist daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Erreichbarkeit der Spielorte mit Einsatz- und Rettungsfahrzeugen erforderlich, für die Dauer des „Bardentreffens“ kritische Örtlichkeiten von Straßenmusik freizuhalten und Regelungen für Straßenmusik in der Nürnberger Altstadt vorzugeben.

Die Auflagen sind geeignet und erforderlich, ein verträgliches und sicheres Nebeneinander von Straßenmusikern zu gewährleisten. Sie sind auch angemessen. Das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und geordneten Auftritten von mehreren Straßenmusikern an gleichen Örtlichkeiten überwiegt das private Interesse des einzelnen Straßenmusikers, an bestimmten Orten oder mit leistungsstarken Verstärkern ohne Regelungen auftreten zu können.

Die Anordnung des Sofortvollzuges beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist im öffentlichen Interesse geboten. Während des „Bardentreffens“ hält sich eine Vielzahl von Besuchern in der Nürnberger Altstadt auf. Dadurch sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze voll ausgelastet. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf an kritischen Örtlichkeiten nicht durch Auftritte von Straßenmusikern mit daraus resultierenden Menschenansammlungen beeinträchtigt werden. Der Ausgang eines Rechtsstreites kann deshalb nicht abgewartet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage** erhoben werden.

Die Klage ist zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nürnberg (www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Liegenschaftsamt

Im Auftrag

gez. Krampert (24 35)